



Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya

2136 Laa a.d. Thaya, Stadtplatz 43

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am **3. Oktober 2018** stattgefundene Sitzung des

GEMEINDERATES

Zeit: 19.00 Uhr

Ort: Großer Sitzungssaal

Anwesend: Bgm. Brigitte RIBISCH, M.A., Vorsitzende,
Vbgm. Georg EIGNER

Stadträte: Roman FRÜHBERGER, M.Sc., Rudolf KOFFLER, Julius MARKL,
Christian NIKODYM, David REIFF, Ing. Karl SCHÄFFER,

Gemeinderäte: OV Thomas APPEL, Christian BAUER, OV Thomas GRUSS,
OV Arno HAUSENSTEINER, Gabriele HOSCHEK, Peter LUKSCH,
Erwin MOISSL, Helga NADLER, OSR Reinhart NEUMAYER,
Klaus OBERNDORFER, Josef OFNER, Werner POSPICAL,
Mag. Roland SCHMIDT, Ing. Manfred STEINER,
Mag. Thomas STENITZER, Mag. Kurt SUMHAMMER, Andreas THENNER,

Entschuldigt: StR Dir. Mag. Isabella ZINS, GR Franz KRIEHLUBER, GR Silvia SCHNEIDER,
GR Alexander WAGNER

Weitere Teilnehmer: Robert KRENDL, Schriftführung
Mag. Reinhold RUSS

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. stellt als Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung

Da keine schriftlichen Einwendungen vorliegen, gilt das Protokoll als genehmigt.

2. Auftragsvergabe – Gemeinde IT-Programm

Stadtrat Frühberger M.Sc. stellt den Antrag, nachfolgende Auftragsvergabe zu beschließen:

Sachverhalt:

Mit der VRV 2015 ist es in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya wie in den anderen Gemeinden auch unumgänglich, dass die Buchhaltungssoftware angepasst wird. Man hat diese notwendige Umstellung zum Anlass genommen eine Markterkundung von Gemeinde IT-Programmen mit dem Schwerpunkt durchzuführen, welches Gemeinde IT-Programm diese Anforderungen aus

dem Buchhaltungs- und Finanzbereich am besten erfüllt, und gleichzeitig verbunden mit einer Aktualisierung der anderen Bereiche (wie Bauamt oder Meldewesen), die das Gemeinde IT-Programm umfasst.

Bei der Markterkundung wurde gemäß dem vorliegenden Leitfaden der im Vergaberecht fachkundigen Kanzlei Heid & Schiefer vorgegangen. Zur Markterkundung wurden die Programmanbieter Ökom (das aktuelle Gemeinde IT-Programm der Stadtgemeinde Laa an der Thaya), Gemdat und Community herangezogen.

Der geschätzte Auftragswert für das Vorhaben „Aktualisierung Gemeinde IT-Programm“ liegt bei rund 50.000 Euro (Eigenschätzung und Markterkundung), was einmalige Anschaffungskosten, Schulungen und laufende Wartungskosten laut Vergabegesetz einschließt. Der Auftrag liegt somit im Bereich der Direktvergabe (deutlich unter dem Schwellenwert von 100.000 Euro).

Im Zuge der Markterkundung wurden auch alle betroffenen Abteilungen eingebunden, insbesondere die Finanzwirtschaft mit Buchhaltung, Abgaben und Personalverrechnung. Es wurden von jedem Bereich Muss- und Kann-Kriterien geprüft. Im Sinne des § 26 Bundesvergabegesetz 2018 wird festgehalten, dass keiner der an der Markterkundung und der Zusammenstellung der Informationen beteiligten Bediensteten irgendein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse an dem Vergabeverfahren hat.

Die Ergebnisse der Markterkundung liegen für Community, Gemdat und Ökom vor.

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Update des Gemeinde IT-Programmes Ökom durchgeführt wird. Konkret soll das Programmpaket der Firma **ÖKOM EDV Planungs- und Handelsgesellschaft m.b.H.** laut vorliegendem Angebot zu den vorliegenden Bedingungen mit Einmalausgaben in der Höhe von 39.510,80 Euro und laufenden jährlichen Ausgaben von 8.721,72 Euro im Wege der Direktvergabe angeschafft werden. Die Umsetzung und somit auch die Berücksichtigung im Gemeindehaushalt (Voranschlag und Rechnungslegung) soll im Jahr 2019 (1. Halbjahr) erfolgen.

Beschluss: Der Antrag von StR Frühberger, M.Sc. wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Abschluss von Pachtverträgen

Stadtrat Ing. Schäffer stellt den Antrag, nachfolgende Pachtangelegenheiten zu beschließen:

3.1. **Kündigung** des Pachtgrundstückes **Nr. 678 Teilfläche 1** im Ausmaß von 130,12 ar, KG Hanfthal mit 30.9.2018 von **Gerhard Eigner**.

3.2. Ansuchen von **Mag. Robert u. Silvia Weiler** um Neuverpachtung der Grundstücke **Nr. 678 Teilfläche 1** im Ausmaß von 130,12ar, KG Hanfthal ab 1.10.2018

Beschluss: Die Anträge von StR Ing. Schäffer werden angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Geschäftsstücke des Grundverkehrs

Stadtrat Koffler stellt den Antrag, nachfolgende Geschäftsstücke zu beschließen:

- 4.1. Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa als Verkäufer und **Mag. Helmut, Marcus und Margot Kühnreiber**, Wehrgärten 19, 2136 Laa, als Käufer über die **Grundstücke Nr. 6747 und Nr. 6755/5**, EZ 1365, KG Laa im Gesamtausmaß von insgesamt 8.116 m² zum Gesamtkaufpreis von **16.232 Euro**.
- 4.2. Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa als Verkäufer und **Bettina u. Johannes Platschek**, Hubergasse 10/6/3, 2136 Laa, als Käufer über die **Grundstück Nr. 7443/82**, EZ 5873, KG Laa im Gesamtausmaß von 777 m² zum Gesamtkaufpreis von **23.473,17 Euro**.
- 4.3. Ansuchen von **Dinko Dinev u. Merislava Alexandrova**, Eduard-Gärtner Gasse 13/2, 1220 Wien um Ankauf des Grundstücks Nr. 505/27, KG Kottlingneusiedl im Ausmaß von 803 m² zum Kaufpreis von **12.687,40 Euro**.
- 4.4. Ansuchen von **Tereza Prchalova**, Rosenweg 9, 83404 Ainring (Deutschland) um Ankauf des Grundstücks Nr. 505/21, KG Kottlingneusiedl im Ausmaß von 778 m² zum Gesamtkaufpreis von **11.063,16 Euro**.
- 4.5. Ansuchen von Herrn **Simon Karl**, Bahngasse 23, 2136 Laa um Ankauf des Grundstücks Nr. 6586/12, KG Laa im Ausmaß von 710 m² zum Gesamtkaufpreis von **22.578 Euro**. (Lilienstraße)
- 4.6. Ansuchen von **Vali Fardi**, Hasnerstraße 124a/4/16, 1160 Wien um Ankauf des Grundstücks Nr. 6586/23, KG Laa im Ausmaß von 691 m² zum Gesamtkaufpreis von **21.973,80 Euro**. (Lilienstraße)
- 4.7. Ansuchen von **Robert Freudenthaler**, 2064 Wulzeshofen 10, um Ankauf des Grundstücks Nr. 7443/72, KG Laa im Ausmaß von 665 m² zum Gesamtkaufpreis von **21.147 Euro**. (Joseph Lanner-Gasse)
- 4.8. Ansuchen von Herrn **Christian Eder**, 2133 Ungerndorf 21 um Ankauf des Grundstücks Nr. 1235, KG Ungerndorf im Ausmaß von insgesamt 1.375 m² zum Preis von 3 Euro/m². Auch ein Tausch mit dem Grundstück Nr. 330/2 (Bauplatz), KG Ungerndorf im Ausmaß von 1.310 m² wäre möglich.

Der Gemeinderat möge grundsätzlich beschließen, dass das in dem vorliegenden Kaufantrag von Christian Eder vom 11.9.2018 angeführte Grundstück Nr. 330/2 in der KG Ungerndorf im Bauland befindlich im Ausmaß von 1.310 m² seitens der Stadtgemeinde Laa an der Thaya in einem Flächenverhältnis von 1:2 mit anderen Grundstücken der Stadtgemeinde Laa an der Thaya abgetauscht wird. Herr Christian Eder erhält konkret im Gegenzug das Grundstück Nr. 1235 in der KG Ungerndorf im Grünland befindlich im Ausmaß von 1.375 m² und das Grundstück Nr. 763 in der KG Ungerndorf im Grünland befindlich im Ausmaß von 1.403 m². Die das Tauschverhältnis von 1:2 überschießenden 158 m² werden zum im Antrag angeführten Kaufpreis von 3 Euro von Christian Eder abgegolten. Die Kosten für die Errichtung der Verträge trägt Christian Eder. Der Grundpreis HWS in Ungerndorf beträgt 8,20 Euro/m².

- 4.9. Der Gemeinderat möge beschließen, den Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa als Verkäufer und **Markus u. Katharina Kaufmann**, Grillparzerstraße 4-6/4/7, 2136 Laa/Thaya als Käufer über das **Grundstück Nr. 7443/85**, KG Laa im Ausmaß von 760 m² zum Gesamtkaufpreis von **€ 24.168** aufzuheben.

4.10. Abschreibung geringwertiger Trennstücke – Kamptal

Die Wohnbaugesellschaft Kamptal übergibt an die Stadtgemeinde einen Teil des Grundstückes **Nr. 486**, KG Laa im Ausmaß von 24 m². Das übergebene Grundstück Nr. 486 (Teilfläche) wird lastenfrem abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 5961, KG Laa zugeschrieben.

Stadtrat Markl stellt für die Fraktion pro LAA auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen den Antrag, alle Geschäftsstücke des Grundverkehrs (inkl. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen) ab sofort nicht in cumulo, also gemeinsam, abstimmen zu lassen, sondern getrennt.

Anlass für diesen Antrag ist die in der letzten Sitzung von ÖVP und SPÖ zum ersten Mal gewählte Vorgangsweise, den proLAA-Antrag auf getrennte Abstimmung über die „Geschäftsstücke des Grundverkehrs“ abzulehnen.

Diese Ablehnung widerspricht den demokratischen Grundsätzen und hat verhindert, dass die stimmberechtigten Mitglieder ihr Stimmrecht, also Ihr Recht, in jedem Einzelfall zu entscheiden, ausüben konnten.

Zur Begründung wird festgehalten: Wird in einer Gemeinderats- oder Stadtratssitzung über alle oder mehrere Geschäftsstücke eines Tagesordnungspunktes gemeinsam abgestimmt, werden die Mitglieder dieses Gremiums an der Ausübung ihres gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen demokratischen Stimmrechts gehindert. Der Grund liegt darin, dass „Stimmrecht“ bedeutet, über einzelne konkrete Gegenstände (Geschäftsstücke) zu entscheiden.“

Gemeinderat Bauer stellt den Antrag, Pkt. 4.10. Kamptal, getrennt abzustimmen.

Beschluss: Der Antrag von GR Bauer wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag von StR Markl wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 6 Pro – 14 Kontrastimmen (ÖVP, Neumayer), 5 Stimmenthaltungen (FPÖ, Moißl, Nikodym, Reiff)

Beschluss: Der Antrag von StR Koffler, Pkt. 4.10. Kamptal zu beschließen, wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Die Anträge von StR Koffler, die restlichen Geschäftsstücke zu beschließen, werden angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Stadtrat Koffler stellt den Antrag, die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu beschließen:

Er erklärt die beabsichtigte 13. Änderung des digitalen örtlichen Raumordnungsprogramms in den Katastralgemeinden Laa a.d. Thaya, Hanfthal und Wulzeshofen entsprechend den Unterlagen von Emrich Consulting ZT-GMBH vom August 2018.

Er berichtet über die in der Zeit vom 14.08.2018 bis 25.09.2018 zur allgemeinen Einsicht im Stadttamt aufgelegte Änderung des Raumordnungsprogramms für die Katastralgemeinden Laa a.d. Thaya, Hanfthal und Wulzeshofen.

Die angrenzenden Gemeinden, die Interessensvertretungen sowie die Landtagsklubs wurden von der Auflegung schriftlich benachrichtigt.

Weiters wurden die betroffenen Grundeigentümer sowie die unmittelbaren Nachbarn schriftlich verständigt.

Ein Entwurf der 13. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde bereits an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Mit Schreiben vom 02.07.2018 wurde die Entscheidung, dass für die Änderungsfälle 1 – 6 und 8 - 10 des Flächenwidmungsplanes keine strategische Umweltprüfung bei der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes durchgeführt wird, an das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 2014, übermittelt.

Gleichzeitig wurde mit Schreiben vom 02.07.2018 die Entscheidung über die Festlegung des Untersuchungsrahmens bei der strategischen Umweltprüfung für Änderungsfall 1 des Entwicklungskonzeptes und für Änderungsfall 7 des Flächenwidmungsplanes, an das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 2014, übermittelt.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, hat mit Schreiben vom 24.07.2018, Zl. RU1-R-329/047-2018, die Stellungnahme der Abt. RU2 vom 17.07.2018, Zl. RU2-O-329/090-2018, betreffend der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens für die strategische Umweltprüfung (SUP-Scoping) übermittelt. In der Stellungnahme der Abt. RU2 wurde festgehalten, dass nach dem derzeitigen Grundlagen- und Erhebungsstand der abgegrenzte Untersuchungsrahmen als vollständig erachtet wird.

Weiters erläutert Stadtrat Koffler die einzelnen Punkte der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms:

a) Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan

Wulzeshofen

Änderungsfall 1 des Entwicklungskonzeptes und Änderungsfall 7 des Flächenwidmungsplanes - Erweiterung eines potentiellen Siedlungsgebietes durch Aufhebung des Sportplatzes

Auf Grund der Verfügbarkeit der Fläche sowie der vorhandenen Infrastruktur wird im örtlichen Entwicklungskonzept im Bereich des ehemaligen Sportplatzes eine potentielle Siedlungserweiterungsfläche „Erweiterung-Wohnen-kurzfristig – Freihalten von Bebauung bis zur Weiterentwicklung“ festgelegt. Dies wird im Norden und Süden bzw. an der Grenze zu den verbleibenden Sportplatzflächen mit einem „geplanten Grüngürtel – Pufferzone“ begrenzt.

Im Bereich des Tennisplatzes wird eine „Erweiterung-Wohnen-mittelfristig – Freihalten von Bebauung bis zur Weiterentwicklung“ ausgewiesen, die bei Auflösung des Tennisplatzes realisiert werden kann. Zur Sicherstellung der bestehenden Infrastrukturleitungen westlich der potentiellen Siedlungserweiterungsfläche wird in Verlängerung der öffentlichen Verkehrsfläche eine „Freihaltung von Bebauung für technische Infrastruktur“ ausgewiesen.

Der nordöstliche Siedlungsrand wird derzeit Richtung Bahn durch eine „Siedlungsgrenze wegen Bahntrasse“ begrenzt. Diese wird auf Grund des vorliegenden Lärmgutachtens (Eurofin NUA Umwelt GmbH & Co.KG, Schalltechnische Untersuchung, Oktober 2017) welches im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Ausweisung der potentiellen Siedlungserweiterungsfläche am ehemaligen Sportplatz erstellt wurde, gestrichen.

Die geplante Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes soll, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, festgelegten Leitzielen für die örtliche Raumordnung des NÖ Raumordnungsgesetz (NÖ ROG 2014) (gem. § 1 Abs. 2 Z. 3 lit. a-b NÖ ROG 2014) Rechnung tragen.

Durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur entspricht die geplante Maßnahme zusätzlich dem generellen Leitziel der Raumordnung „Ausrichtung der Maßnahmen der Raumordnung auf wirtschaftlichen Einsatz von öffentlichen Mitteln“ (gem. § 1 Abs. 2 Z. 1 lit. b NÖ ROG 2014).

Zudem entspricht die geplante Maßnahme Zielen und Maßnahmen des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya.

Entsprechend den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya wird ein Teil des als Grünland-Sportstätte ausgewiesenen Grundstücks (GNr. 173, KG: Wulzeshofen) im Ausmaß von 0,55 ha in Bauland-Agrargebiet umgewidmet. Die Baulandtiefe wird mit rd. 50 m ausgewiesen. Die westlich verbleibende Fläche der Sportstättenwidmung wird entsprechend der westlich angrenzenden Flächen in Grünland Land- und Forstwirtschaft umgewidmet.

Die Baulandfläche wird im Norden und im Süden durch einen Grüngürtel Ggü-Emissionsschutz und Siedlungsgliederung mit einer Breite von 3 m begrenzt. Die im Osten liegende Erschließungsstraße wird im Rahmen der Baulandwidmung mit einer einheitlichen Breite von 12 m ausgewiesen. Im Rahmen der gegenständlichen Baulanderweiterung wird zudem die öffentliche Verkehrsfläche zwischen Feuerwehr bzw. Tennisplatz und westlich angrenzender Baulandflächen entsprechend dem Naturstand verbreitert. Der an die Verkehrsfläche angrenzende Grüngürtel sowie die Widmungsgrenze zwischen Bauland-Agrargebiet (Feuerwehr) und Grünland Sportstätte (Tennisplatz) wird ebenfalls entsprechend dem Naturstand angepasst.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde **LAA AN DER THAYA** möge folgende

VERORDNUNG

der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms Änderungsfall 1 des Entwicklungskonzeptes und Änderungsfall 7 des Flächenwidmungsplanes

beschließen:

§ 1 Entwicklungskonzept

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 idGF, wird hiermit das Entwicklungskonzept für die Stadtgemeinde Laa an der Thaya in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.06.2017 (12. Änderung ÖROP) dahingehend abgeändert, dass die neuen Funktionen, Ziele und Inhalte des Entwicklungskonzeptes in einer partiellen Neudarstellung festgelegt werden. Die Veränderung des Konzeptes sind in gesonderten Plänen dargestellt und dem Erläuterungsbericht zur 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes beigelegt.

§ 2 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z. 2 und 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 idGF, wird hiermit der Flächenwidmungsplan in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.06.2017 (12. Änderung ÖROP) dahingehend abgeändert, dass für die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

§ 3

Allgemeine Einsichtnahme

Die in §§ 1 und 2 angeführte und von DI Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung vom August 2018 verfassten Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Bauamt der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

b) Flächenwidmungsplan

KG. Laa a.d. Thaya

Änderungsfall 1: Umwidmung von Grünland Freihaltefläche in Grünland Land- und Forstwirtschaft sowie Verbreiterung der angrenzenden Erschließungsstraße

Der südöstliche Teil des als Grünland Freihaltefläche gewidmete Grundstückes GNr. 6418, KG. Laa an der Thaya, wird in Grünland Land- und Forstwirtschaft umgewidmet.

Die bestehende Erschließungsstraße (GNr. 6405, KG. Laa a.d. Thaya) weist derzeit eine Breite von rund 5,0 m auf und wird zur Schaffung einer funktionsgerechten Erschließung aufgrund der Erforderlichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge auf 6,0 m verbreitert.

Änderungsfall 2: Kleinflächige Baulandabrundung in der Wehrgartenstraße

Am nordöstlichen Rand der Wehrgärten im Bereich Wehrgartenstraße / Wehrgärten soll das bestehende Wohnhaus (GNr. 418, KG. Laa a.d. Thaya) zur Errichtung einer Arztpraxis erweitert werden. Im Sinne der Zielsetzung des örtlichen Entwicklungskonzeptes wird die Baulandwidmung auf die gesamte Grundstücksfläche des Grundstückes Nr. 418, KG. Laa a.d. Thaya, (Wehrgartenstraße 55) erweitert.

Da die Widmungsgrenze des Baulandes entlang der vorderen Baufluchtlinie des Wohnhauses verläuft, wird durch die Widmungskorrektur nun auch das bestehende Wohngebäude ins Bauland gestellt.

Änderungsfall 3: Kleinflächige Baulandabrundung

Aufgrund der dreieckigen Grundstücksform, die sich aufgrund der angrenzenden Straßen (u.a. Försterweg) ergibt, sowie aufgrund der geringen Größe von rd. 533 m² ist dieses Grundstück nicht als eigener Bauplatz nutzbar. Daher wird es als Gartenfläche für das benachbarte Baulandgrundstück genutzt und ist auch bereits mit einer Einfriedung versehen. Das Grundstück GNr. 1214/2, KG. Laa a.d. Thaya, wird von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet umgewidmet.

Änderungsfall 4: Anpassung der Straßenfluchtlinie an den Naturstand

Das Baulandgrundstück Nr. 286/2, KG. Laa a.d. Thaya, Nordbahnstraße 1 – Stadtplatz 8, wurde im Zuge eines Bauverfahrens vermessen und dabei bereits eine Abtretung ins öffentliche Gut entsprechend der Vermessungsurkunde GZ: 10178/2017/A, DI Erwin Lebloch, durchgeführt. Dabei ist aufgefallen, dass die Baulandwidmung auf der Nordseite in der Nordbahnstraße bis zum Raiffeisenplatz und der gesamte Raiffeisenplatz über die öffentliche Verkehrsfläche dargestellt ist. Weiters ist der überbaute Gehsteig beim Gebäude Raiffeisenplatz 5 (GNr. 337, KG. Laa a.d. Thaya) nicht als öffentliche Verkehrsfläche eingetragen.

Zur Sicherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. des öffentlichen Parkplatzes wird die Widmungsgrenze zwischen Bauland-Kerngebiet Handelseinrichtungen (GNr. 337, 339/1, 340, 341/1, 342, 343/3, 343/2, 343/1, 345/4, 286/1 und 386/2, KG. Laa a.d. Thaya) und öffentlicher Verkehrsfläche (GNr. 5941/1, KG. Laa a.d. Thaya) an den Teilungsplan bzw. an den Naturstand angepasst.

Für jenen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche, der durch das Wohngebäude Raiffeisenplatz 5 überbaut ist (Teil der GNr. 337, KG. Laa a.d. Thaya) wird eine Widmung in zwei Ebenen Bauland-Kerngebiet Handelseinrichtungen über öffentlicher Verkehrsfläche festgelegt.

KG. Hanfthal

Änderungsfall 5: Aufhebung des Umkehrhammers

Im Rahmen der Veräußerung der Baulandgrundstücke Nr. 715/10 und 715/11, KG. Hanfthal, wurden diese Grundstücke grundbücherlich vereinigt und der Umkehrhammer entsprechend der Vermessungsurkunde GZ: 10569/2018, DI Erwin Lebloch, vom öffentlichen Gut abgetrennt und dem Baulandgrundstück zugeschlagen. Durch die Zusammenlegung der beiden Baulandgrundstücke ist der Umkehrhammer nicht mehr erforderlich.

Aufgrund der Nichterforderlichkeit des Umkehrhammers wird die öffentliche Verkehrsfläche (GNr. 715/12, KG. Hanfthal) im Bereich des angrenzenden Baulandgrundstückes (GNr. 715/11, KG. Hanfthal) begradigt und in Bauland-Wohngebiet umgewidmet.

Änderungsfall 6: Anpassung der Widmungsgrenze Bauland-Sondergebiet im Bereich der Kellergasse

Die Widmung Bauland BS-Keller- und Presshäuser in der hinteren Runden Zeile erstreckt sich bei den meisten Gebäuden bzw. Grundstücken von der vorderen Gebäudekante bzw. der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur südwestlichen angrenzenden Ackerfläche. Lediglich bei den beiden Grundstücken Nr. 477 und 478, KG. Hanfthal ist die Baulandfläche auf die bestehenden Gebäude bzw. lediglich Schildwand begrenzt und haben somit keinerlei Erweiterungsmöglichkeiten. Im örtlichen Entwicklungskonzept ist die gegenständliche Kellergasse als erhaltenswert „Erhaltung der Kellergasse“ eingestuft.

In Entsprechung der Zielsetzung der Stadtgemeinde wird das Bauland BS-Keller- und Presshäuser im Bereich der Grundstücke Nr. 477 und 478, KG. Hanfthal, auf die gesamte Grundstücksfläche ausgeweitet.

Änderungsfall 8: Baulandabrundung durch Reduktion der öffentlichen Verkehrsfläche

Die südliche Grundstücksgrenze entlang der Baulandgrundstücke (GNr. 258, 259, 260, 261, 262 und 263, KG. Wulzeshofen) wird an die westliche sowie die östlich angrenzenden Baulandflächen angepasst und Richtung Süden verschoben. Die neue Baulandgrenze ist auch bereits durch seit Jahrzehnten bestehende Einfriedungen gegeben und liegen auch für die Grundstücke Nr. 258, 259 und 260, KG. Wulzeshofen, bereits entsprechende Vermessungsurkunden auf. Zudem wird die Breite der östlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche auf 6 m reduziert. In der Natur ist durch bereits bestehende Einfriedungen derzeit nur eine Fahrbahn mit ca. 4 m Breite gegeben. Da eine 7,5 m bis 8,0 m breite Fahrbahn für diesen Verbindungsweg nicht notwendig ist erfolgt die Reduzierung auf zumindest 6,00 m.

Änderungsfall 9: Anpassung der Straßenfluchtlinie an den aktuellen Kataster bzw. den Naturstand

Im Ortszentrum von Wulzeshofen wurden bei den Grundstücken Nr. 108 und 110, KG. Wulzeshofen, Grenzvermessungen zur Anpassung an den Naturstand bzw. Abtretungen ins öffentliche Gut durchgeführt. Im Rahmen der Anpassung der gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen an die neuen Grundstücksgrenzen (GNr. 64/1 bzw. 118, KG. Wulzeshofen) sollen auch die Straßenfluchtlinien der angrenzenden Baulandgrundstücke, die nicht mit dem Naturstand übereinstimmen, entsprechend geändert werden. Hierbei handelt es sich um ein Baulandgrundstück an der Landesstraße B45 (GNr. 107, KG. Wulzeshofen) sowie die Gartenfläche des Kindergartens (GNr. 111, KG. Wulzeshofen).

Die Widmungsgrenze zwischen Bauland-Agrargebiet und öffentlicher Verkehrsfläche (GNr. 64/1 und 118, KG. Wulzeshofen) wird an die aktuellen Grundstücksgrenzen (GNr. 108 und 110, KG.

Wulzeshofen) sowie an die Naturstandsgrenzen (innerhalb der Grundstücke Nr. 107 und 111, KG. Wulzeshofen) angepasst.

Änderungsfall 10: Anpassung der Baulandgrenze an den aktuellen Kataster

Ein kleiner Vorplatz, welcher bereits seit Jahrzehnten von den angrenzenden Eigentümern als Garten genutzt wurde, wurde vom öffentlichen Gut abgeteilt und mit dem Baulandgrundstück (GNr. 352, KG. Wulzeshofen) vereint. Dieser Teil der öffentlichen Verkehrsfläche ist für die ordnungsgemäße Erschließung der angrenzenden Baulandflächen nicht erforderlich.

Die Widmungsgrenze zwischen Bauland-Agrargebiet (GNr. 352, KG. Wulzeshofen) und öffentlicher Verkehrsfläche (GNr. 351, KG. Wulzeshofen) wird an die aktuelle Grundstücksgrenze angepasst.

Strategische Umweltprüfung – Umweltbericht

Entsprechend dem durchgeführten SUP-Screening sind für den Änderungsfälle 1 und 2 des Flächenwidmungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten und daher keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Die Änderungsfälle 3-6 und 8-10 des Flächenwidmungsplanes sind vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können.

Für den Änderungsfall 1 des örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. Änderungsfall 7 des Flächenwidmungsplanes sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich. Die Änderung betrifft die Aufhebung des Sportplatzstandortes zur Schaffung einer kurzfristigen Siedlungserweiterung mit einer mittelfristigen Erweiterungsmöglichkeit. Dazu wurde auch eine Variantenprüfung durchgeführt.

Als Ergebnis kann zusammengefasst werden, dass die Aufhebung des Standortes Sportplatz und die Festlegung einer potentiellen Siedlungserweiterungsfläche voraussichtlich zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Umweltsituation in der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya führen wird. Der Entwurf der geplanten Änderung des Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes entspricht somit inhaltlich den Aussagen des Umweltberichtes und den aufgezählten Zielen des Umweltschutzes.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde **LAA AN DER THAYA** möge folgende

VERORDNUNG

der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms Änderungsfall 1 bis 6 und 8 bis 10 des Flächenwidmungsplanes

beschließen:

§ 1

§ 1 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z. 2 und 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 idgF, wird hiermit der Flächenwidmungsplan in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.06.2017 (12. Änderung ÖROP) dahingehend abgeändert, dass für die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

§ 2

Allgemeine Einsichtnahme

Die in §§ 1 und 2 angeführte und von DI Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung vom August 2018 verfassten Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Bauamt der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag von StR Koffler wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Stiftung Bürgerspitalfonds - Unterstützungsaktion

Stadtrat Nikodym stellt den Antrag, nachfolgende Unterstützungsaktion zu beschließen:

Die Stiftung Bürgerspitalfonds der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya führt wieder eine Unterstützungsaktion für unverschuldet in Not geratene, bedürftige, behinderte oder kranke Personen, die in der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya oder den Katastralgemeinden ihren ordentlichen Wohnsitz haben, durch.

Als Einkommenshöchstgrenze für die Gewährung einer Unterstützung gelten derzeit ein monatliches Bruttoeinkommen von € 1.073,10 für alleinstehende Personen bzw. € 1.431,69 für Paare. Pro Kind, für welches Familienbeihilfe bezogen wird, sind zu diesen Beträgen noch € 144,16 hinzuzurechnen.

Ein Ansuchen um Unterstützung kann im Stadtamt Laa a.d. Thaya gegen Vorlage einer Einkommensbestätigung bis zum 14.12.2018 abgegeben werden. Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt nach diesem Termin nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Beschluss: Der Antrag von StR Nikodym wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende-Stv. des Prüfungsausschusses, Gemeinderat OV Hausensteiner bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angemeldeten Prüfung vom 26.9.2018 zur Kenntnis. Dieser Bericht ist dem Protokoll angeschlossen (Beilage 1).

8. Bericht des Energiestadtrates und der Umweltschutzstadträtin

Stadtrat Nikodym berichtet über die aktuellen Angelegenheiten aus dem Energieausschuss.

9. Verkehrssicherheit – Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. informiert den Gemeinderat über den aktuellen Stand.

10. Gesundheit – Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. informiert den Gemeinderat über den aktuellen Stand.

11. Wasserversorgung – Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. informiert den Gemeinderat über den aktuellen Stand.

12. Fortsetzung eines Rechtsstreites

13. Personalangelegenheiten

Die Tagesordnungspunkte 12. und 13. werden als nicht öffentliche Sitzung geführt und die Verhandlungsschrift darüber im nicht öffentlichen Protokoll abgelegt.

Ende der Sitzung: 19.55 Uhr

Beilage 1:

Niederschrift über die G e b a r u n g s p r ü f u n g v o m 2 6 . 9 . 2 0 1 8

Am 26.09.2018 um 13:30 Uhr findet im Rathaus eine angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses statt.

Anwesend:

Obfrau: GR Silvia SCHNEIDER
 Mitglied: GR Arno HAUSENSTEINER
 Mitglied: GR Peter LUKSCH, BEd
 Mitglied: GR Erwin MOISSEL
 Mitglied: GR Andreas THENNER, BSc

Entschuldigt: GR Christian Bauer
 GR Mag. Roland SCHMIDT

Folgende Tagesordnung wurde einstimmig genehmigt:

- 1. Wahl der Obfrau-Stv.**
- 2. Wasserversorgung Sportplatz**
- 3. Kassapüfung**
- 4. Belegprüfung**

1. Wahl der Obfrau-Stv.

Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.
 GR und Ortsvorsteher Arno Hausensteiner wurde einstimmig zum Obfrau-Stellvertreter des Prüfungsausschusses gewählt.

2. Wasserversorgung Sportplatz

Aufgrund des hohen Wasserbedarfs der städtischen Sportanlage im Thayapark, wurde das Thema dankenswerterweise von der Verwaltung aufbereitet. Dem Prüfungsausschuss war somit eine sehr gute Einsicht in Zahlen und Fakten möglich, welche sich wie folgt zeigten:

- Leitung zwischen Sportanlage und vorhandener Tiefenbohrung (bei Sägewerk) vorhanden.
- Wasser der Tiefenbohrung ist mengenmäßig nicht zur Bewässerung ausreichend und auch qualitativ nicht geeignet.

- Kostenschätzung des Gesamtprojekts von Ing. Winna:
Verbindung der bestehenden Leitung mit dem Mühlbach (ca. 170 lfm.) und sämtlichen Nebenkosten beläuft sich auf ca. 25.000,- €
- Übersicht des Wasserverbrauchs: Durchschnittlich fallen im Jahr 8000 - 9000,- € an Kosten rein für die Bewässerung an.
- Größe der vorhandenen Zisterne der Sportanlage ist ausreichend
- Arbeitsablauf für die Bewässerung der Sportanlage würde sich nicht verändern.

Empfehlung des Prüfungsausschusses:

Der Prüfungsausschuss empfiehlt der Stadtgemeinde, auch auf Grund der veränderten Wasserrechtlichen Situation am Mühlbach, und der möglichen Einsparungen, gemeinsam mit dem Eigentümer der Sportanlage (Veranstaltungsgesellschaft Laa) die kostengünstigste Lösung der Wasserversorgung für die Bewässerung anzustreben.

3. Kassaprüfung

Die Kassa wurde geprüft und in Ordnung befunden.

4. Belegprüfung

Die Belege wurden stichprobenartig geprüft und für in Ordnung befunden. Fragen zu den Belegen wurden durch Mag. Jürgen Steindorfer beantwortet

Ende der Sitzung: 15:15 Uhr



Arno Klein

Schneider
L. B. S.

Bericht
über die am
26.09.2018

in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya
stattgefunden

Gebarungprüfung durch den Prüfungsausschuß

Anwesend:

Mitglied: Obfrau GR Silvia SCHNEIDER
Mitglied: GR Erwin MOISSL
Mitglied: GR Andreas THENNER

Mitglied: GR Arno HAUSENSTEINER
Mitglied: GR Peter LUKSCH, BEd

Entschuldigt:

MITGLIED: GR CHRISTIAN BAUER
MITGLIED: GR MAG. ROLAND SCHMIDT

Kassenverwalter: KL Norbert RIBISCH M.Sc.

1. Istbestände

Bargeld				
Girokonto Nr. 24213681201	DIE ERSTE Bank Laa	Auszug Nr. 2018/00187 vom 25.09.2018		EURO 3.704,08
Girokonto Nr. 3.681	Raiba Laa	Auszug Nr. 2018/00018 vom 12.09.2018		EURO - 711.560,17
Girokonto Nr. 24213681200	DIE ERSTE Bank Laa (Geb.u.Abg.)	Auszug Nr. 2018/00187 vom 25.09.2018		EURO 9.038,90
ISTBESTAND:				EURO 3.500,00
				EURO - 695.317,19

2. Sollbestände (Buchabschluss):

Einnahmen:	bar		letzte Buchung:		
			Giro I	Giro IV	Giro XI
Hauptbuch ungebuchte Belege	3.704,08		- 711.560,17	9.038,90	3.500,00
Summe:					
Ausgaben:					
Hauptbuch ungebuchte Belege					
Summe:					
Sollbestand:					

Die im Rahmen der Kassaprüfung erfolgte Kassenbestandsaufnahme ergab die Übereinstimmung zwischen dem Kassensoll- und dem Kassenistbestand.

die **Übereinstimmung**
einen Mehrvorfund von EURO

Dieser Betrag wurde unter der Einnahmepost Nr.
vorläufig als Verwahrgeld gebucht.

einen Fehlbetrag von EURO

Dieser Betrag wurde unter der Ausgabenpost Nr..

vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht
wurde vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt.

3. Rücklagen:

Vorhandene Rücklagen - Sparbücher

Institut	Sparbuch Nr.	Stand vom	Betrag	Zweck
Die Erste Bank Laa	AT69 2011 1242 7233 5500	10.01.2018	52.756,37	Jagdpatch
Die Erste Bank Laa	AT04 2011 1242 1295 5307	30.06.2018	145.285,00	Vereinskonto Wertpapiere
Die Erste Bank Laa	AT58 2011 1242 1295 5305	03.09.2018	9.589,22	Gedenkstätte Wu-Gr.Tajax Wertp, Kto
Die Erste Bank Laa	AT68 2011 1242 1295 5319	31.12.2017	5.675,25	Erdbberger u. Kleingrillowitz Wertp, Kto
Die Erste Bank Laa	AT25 2011 1242 1295 5317	27.08.2018	168,59	
Die Erste Bank Laa	AT83 2011 1242 8288 0700	03.07.2018	6.256,25	Gedenkst. Wulzeshofen-Pernhofen
Die Erste Bank Laa	AT03 2011 1216 7003 9700	03.07.2018	5.193,43	Gedenkstein Gef.u.Verm.Höflein

4. Wertpapiere (Wertgegenstände):

II.

I. Kassenbelege

- Sind alle Ausgaben von der Bürgermeisterin (Vizebürgermeister) schriftlich angeordnet (§76 NÖ GO)?
- Ist beim unbaren Zahlungsverkehr eine Doppelzeichnung vorgesehen (§ 76 NÖ GO) und liegen die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Zeichnungserklärungen auf?
- Weisen die Kassenbelege die erforderlichen Merkmale wie Haushaltsstelle, Rechnungsbetrag, Empfänger – Einzahler, Zahlungsgrund, Datum etc. auf?

d) Sind den Belegen die dazugehörigen Bestell-, Lieferscheine und Rechnungen angeschlossen?

2. Buchführung

a) Ist tagfertig gebucht – liegen Buchungsrückstände vor – ab wann?

b) Sind die Journale und Sachkonten seitenweise aufgerechnet?

c) Sind in den Journalen, auf den Sachkonten oder auf Belegen Radierungen, Überschreibungen oder sonstige unzulässige Änderungen vorgenommen worden?

17

3. Voranschlag – Rechnungsabschluss

a) Wird der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) eingehalten?

b) Werden die ausser- und überplanmäßigen Ausgaben vom Gemeinderat beschlossen (§ 76 NÖ GO)?

c) Erfolgt eine laufende Kreditüberwachung, welche die Einhaltung des Voranschlages erleichtert bzw. gewährleistet?

- d) Werden beschlossene Voranschlagsprovisorien auch schriftlich ausgefertigt?
- e) Sind für jene Ausgaben, die eines Beschlusses des Gemeinderates bedürfen (§ 35 NÖ GO), auch nachweislich Beschlüsse gefaßt worden (Protokoll)?
- f) Sind für jene Ausgaben, die eines Beschlusses des Gemeindevorstandes bedürfen (§ 36 NÖ GO), auch nachweislich Beschlüsse gefaßt worden (Protokoll)?
- g) Ist ein genehmigter Kassenkredit im Laufe des Haushaltsjahres überschritten oder ein nichtgenehmigter in Anspruch genommen worden?
- h) Wie hoch waren diese Überschreitungen bzw. nichtgenehmigten Inanspruchnahmen von Kassenkrediten?
- i) Werden alle eingeräumten Darlehen auch für jene außerordentliche Zwecke verwendet, für die sie laut Voranschlag bestimmt sind?
- j) Werden alle gewährten Beihilfen und Zuschüsse zweckgebunden verwendet?
- k) Werden alle Schulumlagen und Schulerhaltungsbeiträge an Schulgemeinden – sofern die Gemeinde zu solchen gehört – vierteljährlich im voraus entrichtet (§ 48 NÖ Pflichtschulgesetz)?

l) Wird die Höhe jeder von der Gemeinde zu vergebenden Subvention durch Gemeinderatsbeschluß festgelegt (Protokoll)?

m) Festgestellt Mängel im Rechnungsabschluss:

4. Abgaben

- a) Sind für den Steuer- und Gebührenbereich der Gemeinde alle erforderlichen Verordnungen erlassen?
- b) Wurden diese der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt (§ 88 NÖ GO)?
- c) Werden die Steuern und Gebühren termingerecht vorgeschrieben?
- d) Werden von den Steuerpflichtigen die Abgabenerklärungen für die Selbstbemessungsabgaben (Lohnsummensteuer, Getränke- und Speiseissteuer, Lustbarkeitsabgabe) zeitgerecht eingereicht?
- e) Sind diese Erklärungen vollständig ausgefüllt?
- f) Werden die Abgabenerklärungen sachlich und rechnerisch überprüft (Prüfungsvermerk)?
- g) Wird dem Prinzip der Kostendeckung im Gebührenbereich Rechnung getragen (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung)?

5. Vermögensnachweise

a) Wird das bewegliche Vermögen der Gemeinde laufend erfaßt (z.B. Inventar, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge)?

b) Sind die Grundvermögensnachweise vorhanden?

c) Wird das Vermögen vorhandener wirtschaftlicher Unternehmungen oder Stiftungen gesondert geführt?

III.

Wird die gesamte Gebarung **wirtschaftlich** – **sparsam** – **zweckmäßig** geführt?

IV.

Sonstige Feststellungen des Prüfungsausschusses:
siehe Anhang

a) Wurde der letzte schriftliche Bericht des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat vorgelegt und unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt?

b) Wurden die vom Prüfungsausschuß bei den letzten Prüfungen festgestellten Mängel behoben?
siehe Anhang

V.

Empfehlungen (Anträge) des Prüfungsausschusses:

Laa/Thaya, am 26.09.2018



(Mitglied des Prüfungsausschusses)



(Obfrau des Prüfungsausschusses)



(Mitglied des Prüfungsausschusses)